

SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

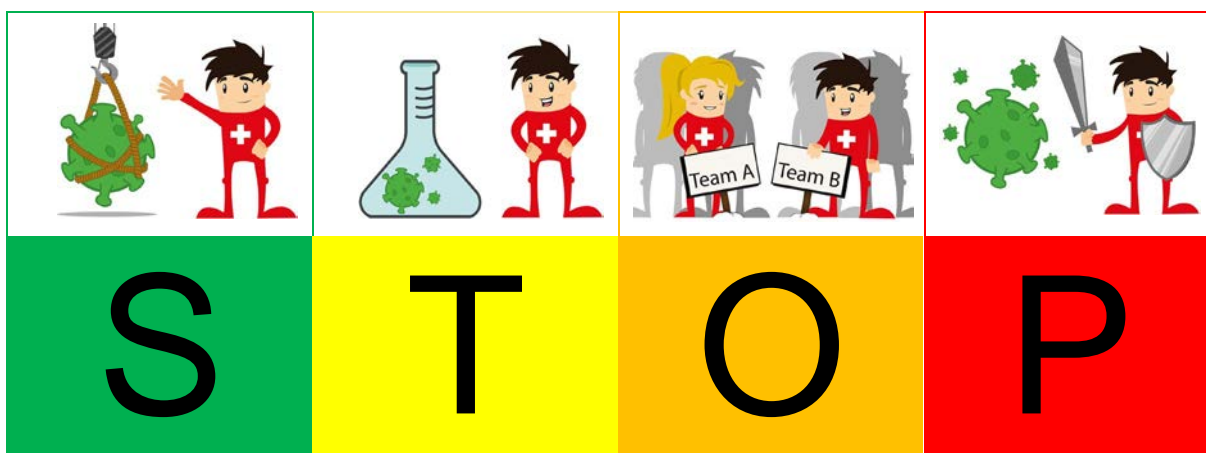
Version V2.2: 3. Juni.2020, gültig ab 6. Juni 2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Ausbildungsstätten für überbetriebliche Kurse und Weiterbildungen in der Automobilbranche erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Kantonale Vorschriften sind zwingend zu befolgen.

Die Vorgaben und Umsetzungsstandards wurden aufgrund der Gesetzgebung Stand 6. Juni 2020 erarbeitet.



GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. **Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche** sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen **verantwortlich**.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung

ANHÄNGE

Anhang	Zweck

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden ist informiert.
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offen lassen um Anfassen zu vermeiden.
		Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
		Garderoben sind nur zulässig, wenn das Kleidungsstück versorgt oder entnommen werden kann, ohne dass andere Kleider oder Gegenstände (z. B. Kleiderbügel) angefasst werden.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
		Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bereiche welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen.
		Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen.
		Spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.
		2m Distanz in öffentlich zugänglichen WC Anlagen sicherstellen.
2.2	Distanz von 2m zwischen wartenden Teilnehmenden gewährleisten	Markierungen anbringen.

		Wartezone im Freien einrichten oder Stühle in 2m Distanz voneinander aufstellen und auf Bänken Sitzplätze mit Absperrband sperren.
	Raumteilung	
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 2m voneinander getrennt	2m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen.
2.4	Theoretischer Unterricht	Der Abstand von 2m von Person zu Person muss gewährleistet sein. in Ausnahmefällen kann durch den Einsatz von Trennwänden dieser Abstand unterschritten werden. In Analogie zum Schutzkonzept der Gastronomie. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmergruppe nicht grösser als 25 ist, mit der Gruppe nicht mehr als 2 Stunden Unterricht pro Tag stattfindet und die Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen werden.
	Anzahl Personen im Betrieb und am Arbeitsplatz begrenzen	
2.5	Die maximale Anzahl Personen im Unternehmen und pro Raum ist limitiert	Die maximale Anzahl Personen pro Raum wird am Eingang angeschrieben.
		In Aufenthalts- und Pausenräume für das Personal gilt die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4 m ² als Richtwert.
		Dienstleistung online anbieten, falls möglich.
2.6	Personen halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand	In Aufenthaltsräumen durch Auslassen von Stühlen Abstand halten.
		Zeitlich gestaffeltes Benutzen der Einrichtung ermöglichen.
		Pausen und Benutzung der Garderoben werden gestaffelt organisiert.
		Warteräume oder sonstige nicht dringend gebrauchte Flächen können abgesperrt werden, um allfällige Menschenansammlungen zu vermeiden.
	Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2m	
		Umsetzung gemäss Punkt 6

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
	Oberflächen und Gegenstände	
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	Tische, Stühle, wiederverwendbare Kurstensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig reinigen.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeugen sowie Modellen werden vor und nach jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel usw.
		Personal Verpflegung: Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden.
	Sanitäre Anlagen	
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei intensiver Nutzung mehrmals täglich reinigen.
3.4	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.
	Abfall	
3.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
		Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu verwenden.
3.6	Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
		Abfälle ausserhalb der Kundenzonen lagern und regelmässig entsorgen lassen.
	Arbeitskleidung	
3.7	Berufswäsche sauber halten	Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

Lüften		
3.8	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
4.1	Besonders gefährdete Personen schützen	Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag.
		Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2m Abstand zu anderen Personen einrichten.
		Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
5.1	Schutz vor Infektion	keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
		Teilnehmende bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren, mit Hygienemaske einkleiden und schnellstmöglich nach Hause schicken.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungstandard
6.1	Händehygiene	Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Personenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbeiten.
		Verzichten auf das weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts).

		Berührungspunkte von gemeinsam benutzen Werkzeugen und Geräten werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).
6.2	Tröpfcheninfektion verringern	Wenn bei Arbeiten der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind Hygienemasken oder Gesichts-Schutzschilde von allen Beteiligten Personen getragen.
6.3	Arbeiten an Auto und Modellen	Kontaktflächen am Fahrzeugen und Modellen vor und nach jeder Benutzung reinigen. Einweg-Schutzsets für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel verwenden. Wo nötig regelmässig Desinfizieren.
		Instruktionen direkt am Modell vermeiden, Alternativen wie z.B. Videos anwenden.
6.4	Bei Gruppen Arbeiten oder Instruktionen	Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen.
6.5	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
6.6	Externe Durchführungen	Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. In Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
	Information der Teilnehmende	
7.1	Information der Teilnehmende	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
		Ausbildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
		Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und

		die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
		Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
		Teilnehmende, die nachweislich vom Coronavirus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
		Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
	Information der Mitarbeitenden	
7.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch AGVS Homepage).

8. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
8.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
8.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
8.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden.
8.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
8.5	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen (siehe auch AGVS Homepage).
8.6	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

		Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
8.7	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____